

Nutzungsbedingungen „Nutzung der Geobasisdaten“ des Landrates des Märkischen Kreises als Katasterbehörde

1. Geltungsbereich

Für die Nutzung der Geobasisdaten des Märkischen Kreises gelten die folgenden Nutzungsbedingungen, soweit in einem Nutzungsvertrag zwischen dem Kreis und dem Nutzer (nachfolgend: Antragsteller) nichts anderes bestimmt ist. Es gelten die Regelungen des VermKatG NRW in Verbindung mit der DVOzVermKatG NRW und dem DSGVO NRW. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Antragstellers werden nicht anerkannt.

2. Rechtsgrundlage

Das amtliche Vermessungswesen umfasst gem. § 1 VermKatG NRW als öffentliche Aufgabe die Erhebung, Führung und Bereitstellung der Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters. Die Aufgabenerfüllung des amtlichen Vermessungswesens ist ständig dem Fortschritt von Wissenschaft und Technik anzupassen.

3. Leistungen des Kreises

Die Geobasisdaten werden gem. § 4 VermKatG NRW Abs. 1 von der für die Führung der Geobasisdaten zuständigen Behörde zur Nutzung amtlich bereitgestellt und verbreitet. Die Nutzung der bereitgestellten Geobasisdaten darf nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

Durch die Bereitstellung wird die Einsicht gem. § 4 VermKatG NRW Abs. 2 in das Geobasisinformationssystem für Berechtigte sowie die Erteilung von Auskünften und Auszügen daraus durch die zuständigen Behörden ermöglicht. Insbesondere sind hierzu Geodatendienste nach § 3 Absatz 3 des Geodatenzugangsgesetzes NRW vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 84) einzusetzen. Die Unversehrtheit des Originaldatenbestandes ist ständig zu gewährleisten.

Die Katasterbehörden stellen gem. § 14 VermKatG NRW Abs. 1 die Geobasisdaten des Liegenschaftskatasters und hieraus abgeleitete Produkte zur Nutzung bereit

Bereitstellung der Liegenschaftskatasterakten

Für die Bereitstellung von Unterlagen aus den Liegenschaftskatasterakten ist gem. § 10 DVOzVermKatG NRW die Darlegung eines berechtigten Interesses nur insoweit erforderlich, wie diese Unterlagen Eigentümerangaben oder Angaben zu weiteren Personen im Umfang der Eigentümerangaben enthalten. Die Unterlagen sollen nur in dem durch das berechnete Interesse gerechtfertigten Umfang bereitgestellt werden, es sei denn, dies ist mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Für die sachgerechte Verwendung dieser Unterlagen sind die Nutzer selbst verantwortlich.

4. Nutzung der Geobasisdaten gem. § 11 VermKatG NRW

Die Nutzung eines amtlichen Dokumentes des Liegenschaftskatasters (Standardausgabe oder Liegenschaftskatasterakte) ist wie folgt erlaubt:

1. Das Dokument darf unverändert weitergegeben und veröffentlicht werden,
2. eigene Vervielfältigungen dürfen nur angefertigt werden, wenn hierfür die Verantwortung für mögliche Abweichungen vom Original übernommen wird und
3. das Dokument darf für eine Weitergabe oder Veröffentlichung nur umgestaltet werden, wenn die Umgestaltung und die hierfür verantwortliche Stelle eindeutig kenntlich gemacht werden.

Bei Veröffentlichungen ist ein Quellenvermerk erforderlich, soweit die Quelle nicht unmittelbar aus dem Dokument ersichtlich ist.

Für alle sonstigen Geobasisdaten, Metadaten, Dienste und Dokumente gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland - Zero“. Erfolgt die Bereitstellung gemäß § 3a Absatz 5 DVOzVermKatG NRW, können abweichende Regelungen festgelegt werden.

Die Zustimmung der zuständigen Behörde gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des VermKatG NRW gilt bei Einhaltung der hier aufgeführten Vorgaben als erteilt.

Für Geobasisdaten, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben unterliegen, ist anstelle der Absätze 1 und 2 § 14 des VermKatG NRW sowie § 10 der DVOzVermKatG NRW maßgebend.

5. Datenschutz / Prüfung des berechtigten Interesses

Die Eigentümerangaben werden nach § 14 Abs. 2 VermKatG NRW jedem bereitgestellt, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Behörden, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure, Markscheiderinnen und Markscheider sowie Notarinnen und Notare im Rahmen der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden oder wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben beantragen.

Gemäß § 14 Abs. 3 VermKatG NRW sind die Eigentümerangaben nach Erfüllung des Zwecks, zu dem sie bereitgestellt worden sind, zu löschen. Ein Aufbau von Datenbeständen für unbestimmte Zwecke ist unzulässig.

Elektronische Bereitstellung der Geobasisdaten / Datenschutz

Bei der elektronischen Bereitstellung der Geobasisdaten sind gem. § 14 DVOzVermKatG NRW die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen des automatisierten Abrufverfahrens oder der regelmäßigen Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung nur für die Eigentümerangaben (§ 11 Abs. 5 VermKatG NRW) und für personenbezogene Daten zu treffen.

Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des einzelnen Abrufs einschließlich der Identifizierbarkeit der abrufenden Person und der rechtmäßigen Weiterverwendung der Daten trägt gem. § 14 Abs. 2 DVOzVermKatG NRW der Datenempfänger unter Beachtung des § 14 Abs. 2 und 3 VermKatG NRW. Bei Verstößen kann die datenbereitstellende Stelle den Zugang zum Abrufverfahren sperren.

Abrufverfahren für Daten nach § 14 Abs. 1 DVOzVermKatG NRW können für Datenempfänger nach § 14 Absatz 2 Satz 2 VermKatG NRW zu dem dort aufgeführten Zweck, insbesondere zur Übermittlung von Vermessungsunterlagen an die zur Ausführung von Liegenschaftsvermessungen befugten Stellen, eingerichtet werden.

Für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung, der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung können Abrufverfahren eingesetzt werden, soweit ein berechtigtes Interesse aufgrund der Wahrnehmung öffentlicher

Aufgaben vorliegt. Eigentümerdaten und personenbezogene Daten werden für Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung in deren Zuständigkeitsbereichen bereitgestellt. Eigentümerdaten dürfen auch dann für ganze Bezirke des Liegenschaftskatasters (Gemarkungen) bereitgestellt werden, wenn diese Liegenschaften enthalten, die nicht zum Zuständigkeitsbereich des Unternehmens gehören; eine Nutzung der für solche Liegenschaften abgerufenen Daten durch das Unternehmen ist nicht zulässig.

Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung gespeicherter personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ermöglicht, ist gem. § 6 DSGVO zulässig, soweit die Verarbeitung der Daten zur Erfüllung von Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgt und eine Rechtsvorschrift dies zulässt. Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bestimmt sich nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und des Datenschutzgesetzes NRW.

§ 37 DSGVO Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Personenbezogene Daten müssen

1. auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden,
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
3. dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung darf nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,
4. sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden,
5. nicht länger als es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, und
6. in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet; hierzu gehört auch ein durch geeignete technische und organisatorische

Maßnahmen zu gewährleistender Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung, unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung.

§ 41 DSGVO NRW Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.

Verantwortung für die Datenübermittlung

Die Verantwortung für die Zulässigkeit einer Übermittlung personenbezogener Daten trägt gem. § 8 DSGVO NRW die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung aufgrund eines Ersuchens einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. Die übermittelnde Stelle hat dann lediglich zu prüfen, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt. Die Rechtmäßigkeit des Ersuchens prüft sie nur, wenn hierzu im Einzelfall Anlass besteht. Die ersuchende Stelle hat in dem Ersuchen die für diese Prüfung erforderlichen Angaben zu machen. Erfolgt die Übermittlung durch automatisierten Abruf, trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit des Abrufs der Empfänger.

Notwendige Voraussetzung für den Zugriff auf Eigentümerdaten oder personenbezogene Daten ist, dass nur Befugte die Daten nutzen können.

6. Abrechnung der Gebühren

Für die Bereitstellung und Nutzung der Daten des Liegenschaftskatasters werden Kosten nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für das amtliche Vermessungswesen erhoben.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gem. § 27 VermKatG NRW, wer

1. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 2 VermKatG NRW die bereitgestellten Geobasisdaten widerrechtlich nutzt,
2. sich entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 VermKatG NRW Eigentümerangaben des Liegenschaftskatasters ohne berechtigtes Interesse verschafft oder diese gemäß § 14 Abs. 3 VermKatG NRW nach Erfüllung des Zwecks nicht löscht.

Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend EURO geahndet werden.

In den Fällen Nr. 1 können unzulässig hergestellte Produkte eingezogen werden.

Im Übrigen bleiben Ahndungsmaßnahmen nach dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung, unberührt.

Ordnungswidrig handelt gem. § 33 DSGVO NRW Abs. 1, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,

1. erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereithält, den Personenbezug herstellt oder löscht oder
2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung oder Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 33 Abs. 2 DSGVO NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

8. Haftungsbeschränkung

Für die Kompatibilität der zur Verfügung gestellten Daten und Dienste mit den Systemen des Nutzers, die inhaltliche Richtigkeit, eine bestimmte Datenqualität oder die dauerhafte Bereitstellung wird keine Haftung übernommen. Außerdem sind Schadensersatzansprüche auf Grund einer Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit ausgeschlossen. Die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, ist ebenfalls ausgenommen. Eine über gesetzliche Schadensersatzansprüche hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

Der Nutzer haftet dem Märkischen Kreis bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen, insbesondere bei vereinbarungswidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch den Nutzer oder seiner Beschäftigten für den dadurch entstandenen Schaden.